

für die Förderung der ortsansässigen Vereine (Vereinsförderung) sowie der ortsansässigen Kirchen und religiösen Glaubensgemeinschaften

Der Gemeinderat der Gemeinde Kernen hat am 15.12.2022 die Aufhebung der Richtlinie für die Förderung der ortsansässigen Vereine (Vereinsförderung) vom 24.11.1978, zuletzt aktualisiert am 12.10.2017, beschlossen. Sie tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kernen hat am 15.12.2022 die folgende Neufassung der Richtlinie für die Förderung der ortsansässigen Vereine (Vereinsförderung) sowie der ortsansässigen Kirchen und religiösen Glaubensgemeinschaften beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

A. Allgemeines

Als Vereine gelten alle eingetragenen, gemeinnützigen Vereine gemäß § 21 BGB in Verbindung mit § 55 BGB, die in der Gemeinde Kernen im Remstal ihren Sitz haben.

Kirchen und religiöse Glaubensgemeinschaften sind keine Vereine im Sinne dieser Richtlinie. Die Richtlinien für freiwillige Förderleistungen der bürgerlichen Gemeinde gegenüber Kirchen und religiösen Glaubensgemeinschaften werden deshalb gesondert in dieser Förderrichtlinie aufgeführt.

Unter diese Richtlinie fallen weder politische Parteien oder deren Ortsverbände, deren Förderung im Sinne des Parteiengesetzes nicht von den Kommunen übernommen werden darf, noch Wählervereinigungen. Außerdem fallen weder Fördervereine, wirtschaftliche Vereine und Organisationen noch örtliche oder überörtliche Vereinsbünde, Vereinsringe und dergleichen unter diese Richtlinie.

B. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Die jährliche Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag für die Gewährung einer jährlichen Förderung ist dem Hauptamt zu Beginn des Kalenderjahres bis zum 31. März vorzulegen. Das Antragsformular erhält der Verein per E-Mail vom Hauptamt der Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch für die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Voraussetzung für eine Aufnahme in die Vereinsförderung ist bei allen Bereichen dieser Richtlinie, dass der Verein ortsansässig ist, in das Vereinsregister eingetragen ist, gemeinnützig ist, eine Mindestzahl von zehn Mitgliedern hat und einen jährlichen Regelmitgliedsbeitrag für erwachsene Mitglieder von mindestens 15,00 EUR erhebt.

Auch wenn ein ortsansässiger Verein diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann er eine Förderung beim Hauptamt beantragen. Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats kann im Einzelfall eine Förderung für bis zu maximal 3 Jahre und für bis zu maximal 200 Euro pro Jahr gewähren oder ablehnen. Der Verein kann zu einem öffentlichen Vorstellungstermin in eine Sitzung des Verwaltungsausschusses eingeladen werden. Der Verein muss sich persönlich und öffentlich in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vorstellen. Kann die Voraussetzung nach Ablauf einer gewährten Förderperiode erneut nicht erfüllt werden, ist eine

erneute Vorstellung im Verwaltungsausschuss zur Beratung einer Förderverlängerung möglich.

1. Grundförderung für eingetragene Vereine und für Träger der Kinder- und Jugendförderung bei Kirchen und religiösen Glaubensgemeinschaften

Die Höhe der Grundförderung beträgt:

- a) 110,00 EUR als Sockelbetrag
- b) 7,00 EUR für jedes jugendliche Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Analog zu Vereinen können auch ortsansässige kirchliche, kirchennahe oder sonstige religiöse Träger für ihre Jugendabteilungen und den thematischen Schwerpunkt der Kinder- und Jugendförderung diese Grundförderung beantragen.

2. Zuschuss für eingetragene Vereine mit vereinseigenen, zur Erfüllung des Vereinszwecks bewirtschafteten Gebäuden

Vereine, die ein vereinseigenes Gebäude betreiben und für die Erfüllung ihres Vereinszwecks nutzen, erhalten einen Bewirtschaftungszuschuss für das Gebäude von 300,00 EUR im Kalenderjahr.

3. Zulagen für Partnerschaftsgesellschaften, für eingetragene Vereine und für kirchliche, kirchennahe oder sonstige religiöse Träger mit klarer thematischer Ausrichtung

- a) Partnerschaftsgesellschaften, die die städtepartnerschaftlichen Beziehungen mit den Partnerschaftsgesellschaften in den Partnerstädten der Gemeinde pflegen: 250,00 EUR pro Jahr

Außerdem erhalten Vereine oder Gruppen, die mit einer Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen auf Einladung der Partnerstadt oder eines Partnervereins an einer Reise in die Partnerstadt teilnehmen, auf Antrag einen Fahrtkostenzuschuss von 50,00 EUR je jugendlichem Teilnehmer vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

- b) Vereine, deren Zweck ausschließlich der Kinder- und Jugendförderung dient: 250,00 EUR pro Jahr
- c) Vereine, deren Zweck ausschließlich sozialen und karitativen Aufgaben dient: 250,00 EUR pro Jahr
- d) Vereine, deren Zweck ausschließlich dem Klimaschutz, dem Naturschutz und dem Umweltschutz dient: 250,00 EUR pro Jahr

e) Vereine, deren Zweck ausschließlich der Musik (Instrumentalmusik oder Gesang) dient: 250,00 EUR pro Jahr

Eine Zulage für die thematische Ausrichtung des Vereins kann nur für einen der genannten Zwecke und nur auf Antrag gewährt werden. Der Zweck der Vereinsarbeit ist anhand der Satzung nachzuweisen und anhand der tatsächlichen Aktivitäten des Vereines in der Gemeinde zu plausibilisieren.

Erwartet wird, dass der Verein bei mindestens einer Veranstaltung jährlich kostenlos mitwirkt oder mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung (auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen möglich) durchführt.

Auch kirchliche und kirchennahe Träger sowie ortsansässige Träger religiöser Glaubensgemeinschaften können einen Antrag für die Gewährung einer Zulage für ihre thematische Ausrichtung stellen.

Über die Gewährung einer Zulage auf Antrag entscheidet das Hauptamt im Einzelfall und von Jahr zu Jahr. Ein Rechtsanspruch für die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Eine mögliche Ablehnung einer Zulage wird im Einzelfall begründet.

C. Nutzung von Sportanlagen, Hallen und Veranstaltungsräumen der Gemeinde

1. Förderung des Breitensports, der Kinder und der Jugend

Die Freisportanlagen, ihre Nebenanlagen und die Sporthallen der Gemeinde mit Ausnahme des Hallenbades werden Vereinen für Übungszwecke und Wettkämpfe unentgeltlich überlassen. Es gilt der vom Hauptamt zu genehmigende jährliche Belegungsplan für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Vereine sowie die im Einzelfall zu genehmigenden Termine für Wettbewerbsveranstaltungen. Eine Nutzung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Freisportanlagen und Sporthallen der Gemeinde besteht nicht. Während der Schulferien können die Sporteinrichtungen in der Regel nicht genutzt werden.

2. Förderung von Veranstaltungen in der Gemeinde

Die Veranstaltungshäuser der Gemeinde (Glockenkelter, Alte Kelter oder Bürgerhaus Kernen) stehen Vereinen gemäß dieser Richtlinie (Abschnitt B), der Bürgerstiftung und der Bahnmüller-Stiftung in bestimmten Fällen mietkostenfrei zur Verfügung. Dies gilt vorbehaltlich der Verfügbarkeit an dem gewünschten Termin. Die Nebenkosten fallen nach tatsächlichem Aufwand zur Durchführung der Veranstaltung an und werden in allen Fällen in Rechnung gestellt. Es gelten die Regelungen des abzuschließenden Mietvertrags und der Benutzungs- und Entgeltordnung des jeweiligen Veranstaltungshauses. Auch bei mietkostenfrei genutzten Räumlichkeiten schließt der Veranstalter einen Mietvertrag ab und erkennt die für ihn geltenden

Haftungsregelungen im Falle von Beschädigungen usw. an.

- a) Einmal jährlich wird ein Raum in einem der Veranstaltungshäuser mietkostenfrei zur Verfügung gestellt. Auch ein Verein mit Unterabteilungen kann nur einmal im Jahr als Gesamtverein einen Raum in einem der Veranstaltungshäuser mietkostenfrei nutzen.
- b) Zusätzlich wird für jede öffentliche Veranstaltung, die sich ausschließlich an Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres richtet, in diesen Veranstaltungshäusern ein Raum mietkostenfrei zur Verfügung gestellt.
- c) Zusätzlich wird für jede öffentliche Veranstaltung, die von mindestens drei Vereinen mit jeweils aktiver Beteiligung der Mitglieder gemeinsam angeboten wird, in diesen Veranstaltungshäusern ein Raum mietkostenfrei zur Verfügung gestellt.

Antragsteller ist der Vereinsvorstand oder die Vereinsgeschäftsstelle.

Die Belegungsplanung für traditionelle, jährlich in bestimmten Veranstaltungshäusern wiederkehrende Veranstaltungstermine sowie Termine für Jubiläumsveranstaltungen erfolgt im vorangehenden Kalenderjahr. Ein Einvernehmen zwischen allen Vereinen wird angestrebt.

3. Förderung von Feierlichkeiten zu besonderen Vereinsjubiläen

Bei besonderen Vereinsjubiläen wird ein gesonderter Zuschuss für die Durchführung der Feierlichkeiten gewährt. Die Förderung beträgt beim Vereinsjubiläum von

25 Jahren	250 Euro,
50 Jahren	500 Euro,
75 Jahren	750 Euro,
100 Jahren	1.000 Euro.

Bei 125, 150, 175 Jahren usw. beträgt der Zuschuss maximal 1.000 Euro. Voraussetzung der Förderung ist, dass die Jubiläumsfeier durchgeführt wird.

Andere Vereinsjubiläen werden nicht gesondert bezuschusst.

D. Sachkostenzuschüsse für Anschaffungen und Investitionsförderung bei baulichen Maßnahmen von Vereinen

Sachkosten und bauliche Investitionen von Vereinen gemäß dieser Richtlinie (Abschnitt B) können auf Antrag und im Einzelfall gefördert werden. Der Verein muss bei der Antragstellung angeben, ob und mit welchem Ergebnis er auch bei anderen möglichen Zuwendungsgebern eine Förderung beantragt hat. Hierfür kommen insbesondere überregionale Dachverbände oder Stiftungen, darunter explizit die Bürgerstiftung Kernen, in Betracht.

Die Gewährung einer Fördersumme unter 1.000 Euro kann die Verwaltung beschließen.

Die Gewährung einer Fördersumme ab 1.000 Euro und unter 10.000 Euro kann der Verwaltungsausschuss beschließen.

Die Gewährung einer Fördersumme ab 10.000 Euro kann der Gemeinderat beschließen.

Der antragstellende Verein hat sein Investitionsvorhaben selbst in der Sitzung des zuständigen gemeinderätlichen Gremiums vorzustellen. Er legt in öffentlicher Sitzung Rechenschaft über die Notwendigkeit einer Förderung durch die Gemeinde ab.

1. Sachkostenzuschuss zur Anschaffung teurer und langlebiger Gegenstände

Ein Verein kann auf Antrag im Rahmen der Haushaltsmittel für die Anschaffung von vereinseigenen teuren und langlebigen Gegenständen eine Förderung erhalten. Der Förderantrag muss vor der Anschaffung beim Hauptamt gestellt werden.

Eine Förderung von Anschaffungen ist bis zu 1/3 des Anschaffungspreises möglich, höchstens jedoch bis zu 1.000,00 EUR im Kalenderjahr. Als teuer gelten Gegenstände mit einem Anschaffungspreis von jeweils mindestens 250,00 EUR. Als langlebig gelten Gegenstände mit einer Lebensdauer von mindestens 3 Jahren.

Als förderfähige Gegenstände kommen insbesondere in Betracht:

a) Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten bei sporttreibenden Vereinen, aber nicht von Sportlerausrüstung und Sportbekleidung. Bezuschusste Sportgeräte sind bei Bedarf auch dem Schulsport zur Nutzung zu überlassen.

b) Anschaffung von vereinseigenen Musikinstrumenten bei gesang- und musiktreibenden Vereinen.

c) Anschaffung von vereinseigenen Gegenständen bei kunst- und kulturschaffenden Vereinen, aber nicht von Verbrauchsmaterialien wie Papier, Farben usw.

d) Erstanschaffungen zur Vertiefung der Zusammenarbeit mehrerer Vereine:
Auf gemeinsamen Antrag können zwei oder mehr Vereine die Förderung einer gemeinsamen Erstanschaffung von Gebrauchsgegenständen wie zum Beispiel der Vereinskleidung erhalten, wenn diese einheitlich bei neuen Vereinsaktivitäten genutzt werden (z. B. Trikots, Trachten, o. ä.). Zweck der Anschaffung ist die Vertiefung der Zusammenarbeit, z. B. das Zusammenlegen von Sparten mehrerer Vereine oder die Fusion mehrerer Gesamtvereine, die jeweils alleine nicht mehr fortbestehen könnten.

2. Bauliche Maßnahmen

Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan der Gemeinde und trifft Beschlüsse zur Bewirtschaftung dieser Haushaltsmittel und zur Gewährung von Fördermitteln.

Es gilt ein mehrstufiges Modell der Investitionsförderung bei baulichen Maßnahmen.

a) Bauliche Maßnahmen an gemeindeeigenen Anlagen

Bauliche Maßnahmen an gemeindeeigenen Anlagen (Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbad, Außenanlagen), die neben den Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Öffentlichkeit auch von Vereinen mitgenutzt werden können, finanziert die Gemeinde vollständig. (100 % - Förderung)

b) Bauliche Maßnahmen an vereinseigenen Anlagen mit bedeutendem Nutzen für die Gemeinde

Bauliche Maßnahmen an vereinseigenen Anlagen (Vereins-sporthallen, Vereinsheime, Umkleieräume, Duschen, Außenanlagen) kann die Gemeinde zur Hälfte der Gesamtkosten bezuschussen, wenn die Maßnahme an der vereinseigenen Anlage auch der Gemeinde bedeutend nützt (zum Beispiel Schulen, Kindertageseinrichtungen). (50 % - Förderung)

c) Bauliche Maßnahmen an vereinseigenen Anlagen

Bauliche Maßnahmen an vereinseigenen Anlagen (Vereinsgebäude, Außenanlagen) kann die Gemeinde im Einzelfall zu einem Fünftel der Gesamtkosten bezuschussen. (20 % - Förderung)

E. Investitionsförderung für ortsansässige Kirchengemeinden und religiöse Glaubensgemeinschaften

Investitionen von Kirchen und religiösen Glaubensgemeinschaften können analog zur freiwilligen Förderung der Vereine auf Antrag und im Einzelfall gefördert werden. Eine Förderung durch die bürgerliche Gemeinde ist eine Freiwilligkeitsleistung und ist nicht an Bedingungen geknüpft. Die Freiwilligkeitsleistung wird nicht mit Rückzahlungspflichten gegenüber der bürgerlichen Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt verbunden.

1. Fortbestand geltender Vereinbarungen

Die Förderung der ortsansässigen evangelischen Kirche ist durch eine Vereinbarung verbindlich geregelt. So wird die Vereinbarung der ortsansässigen evangelischen Kirchengemeinden mit der bürgerlichen Gemeinde aus dem Jahr 1976 mit Bezugnahme auf § 76 Abs. 2 des Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 durch diese Förderrichtlinie nicht geändert. Entsprechend dem Maß der Mitbenutzung durch die Gemeinde gelten weiterhin die Kostenanteile für die Instandhaltung einschließlich der Erneuerung und Erweiterung in den Fällen:

a) der Kirchenglocke samt Schlagwerk	75 v.H.
b) des Kirchturms	25 v.H.
c) der Glocken einschließlich Glockenstuhl und Läuteanlage	20 v.H.

Mit der katholischen Kirchengemeinde bestehen aus historischen Gründen keine vertraglichen Vereinbarungen. Ebenso bestehen mit anderen örtlichen religiösen Glaubensgemeinschaften keine vertraglichen Verein-

barungen. Eine Entscheidung über analoge Förderungen kann das gemeinderätliche Gremium im Einzelfall treffen.

In Anlage 1 dieser Richtlinie sind die örtlichen religiösen Glaubensgemeinschaften aufgelistet, die auf Antrag im Einzelfall als förderungsfähig gelten können.

2. Investitionsförderung im Einzelfall ohne Rechtsanspruch

Eine ortsansässige Kirche oder religiöse Glaubensgemeinschaft kann auf Antrag im Rahmen der Haushaltsmittel für Investitionen eine Förderung erhalten. Der Förderantrag muss vor der Beauftragung beim Hauptamt gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats im Einzelfall.

Die antragstellende ortsansässige Kirchengemeinde oder religiöse Glaubensgemeinschaft ist verpflichtet, bei der Antragstellung anzugeben, ob und mit welchem Ergebnis sie auch bei anderen möglichen Zuwendungsgebern eine Förderung beantragt hat.

Sie hat ihr Investitionsvorhaben selbst in der Sitzung des zuständigen gemeinderätlichen Gremiums vorzustellen. Sie legt in öffentlicher Sitzung Rechenschaft über die Notwendigkeit einer Förderung durch die bürgerliche Gemeinde ab.

Es gilt ein Zwei-Stufen-Modell der Investitionsförderung, sofern nichts anderslautend per Vereinbarung geregelt ist.

a) Innenausstattung von Kirchengebäuden und Gemeindehäusern

Die Gemeinde kann auf Antrag ohne Rechtsanspruch im Einzelfall Maßnahmen an der Innenausstattung von Kirchengebäuden und Gemeindehäusern mit 12 % der Gesamtkosten bezuschussen, wobei eine Deckelung der Förderung durch die Gemeinde bei maximal 5.000,00 EUR brutto gilt.

b) Maßnahmen an Gebäuden und Anlagen sowie Anschaffungen

Die Gemeinde kann auf Antrag ohne Rechtsanspruch im Einzelfall Maßnahmen an Gebäuden und Anlagen sowie Anschaffungen der Kirchengemeinden und religiösen Glaubensgemeinschaften mit 1 % der Gesamtkosten bezuschussen, wobei eine Deckelung der Förderung durch die Gemeinde bei maximal 5.000 EUR brutto gilt.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder der auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinie wird analog § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Richtlinie gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind. Die vorstehende Richtlinie wird hiermit ausgefertigt mit der ausdrücklichen Bestätigung, dass ihr Inhalt mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 15.12.2022 übereinstimmt und die gesetzlichen Vorschriften beim Erlass der Richtlinie eingehalten wurden.

Kernen im Remstal, den 16.12.2022

gez.
Paulowitsch
Bürgermeister

Anlage 1 zur Richtlinie für die Förderung der ortsansässigen Vereine (Vereinsförderung) sowie der ortsansässigen Kirchen und religiösen Glaubensgemeinschaften, gültig ab dem 01.01.2023.

Örtliche Kirchengemeinden und religiöse Glaubensgemeinschaften in Kernen im Remstal:

Gemeinde
Evangelische Gesamtkirchengemeinde Kernen - Teilkirchengemeinde Evangelische Kirchengemeinde Rommelshausen - Teilkirchengemeinde Evangelische Kirchengemeinde Stetten im Remstal
Katholische Seelsorgeeinheit Remstaltor Örtliche Kirchenorte der Seelsorgeeinheit: - Herz Jesu Rommelshausen - Heilig Kreuz Stetten
Württembergischer Christusbund (Landeskirchliche Gemeinschaft, Bezirk Remstal) Gemeinschaft Kernen – Rommelshausen Gemeinschaft Kernen – Stetten
Neuapostolische Kirche Kernen Gemeinde Kernen-Rommelshausen Gemeinde Kernen-Stetten i.R.
Evangelisch-methodistische Kirche EmK-Gemeinde Rommelshausen